
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft¹

(Vom 28. März 2007)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf das Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) vom 20. Juni 1952,² nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1

Der Vollzug des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft wird der Ausgleichskasse übertragen.

§ 2

Die Vorschriften des kantonalen Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung vom 24. März 1994³ sind sinngemäss anzuwenden.

§ 3

Die Beitragsleistung an den Bund für die Familienzulagen trägt der Kanton.

§ 4

¹ Gegen die Verfügungen der Ausgleichskasse kann innert 30 Tagen seit der Zustellung Einsprache erhoben werden.

² Gegen den Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000.⁴

§ 5

Der Kantonsrat ist befugt, dieses Gesetz unter Vorbehalt des fakultativen Referendums den jeweiligen Änderungen des Bundesrechts anzupassen.

§ 6

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern vom 8. April 1953⁵ aufgehoben.

§ 7

¹ Dieses Gesetz wird der Volksabstimmung unterbreitet.

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Dr. Karl Roos
Die Protokollführerin: Margrit Gschwend

¹ SRSZ 370.200.

² SR 836.1.

³ SRSZ 362.100.

⁴ SR 830.1.

⁵ SRSZ 370.200; GS 13-462.